



05/2022

Salmonella-Infektion des Geflügels

Salmonellen stellen in vielen Ländern neben *Campylobacter* die Hauptursache von bakteriellen Lebensmittelinfektionen des Menschen dar. *Salmonella (S.)* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium (inklusive monophasischer Variante) werden zur Zeit am häufigsten gefunden. Bekämpft werden beim Nutzgeflügel (Zuchttiere, Legehennen, Mastgeflügel, Truten) diese beiden Serotypen, bei Zuchttieren zusätzlich *S. Hadar*, *S. Virchow* und *S. Infantis*.

1 Empfängliche Arten

Vögel, Nager, Mensch, andere Warmblüter.

2 Erreger

Salmonella species, gramnegatives, in der Regel bewegliches Stäbchen der Familie *Enterobacteriaceae*.

3 Klinik/Pathologie

Bei Hühnern bleibt die Infektion häufig subklinisch, insbesondere bei älteren Tieren. Dadurch können Herden unbemerkt infiziert sein. Küken zeigen nach kurzer Inkubationszeit Mattigkeit, Zusammendrängen, Inappetenz und wässrigen Durchfall. Allerdings kann die Infektion auch wenig auffällig, mit geringer Morbidität und Mortalität, verlaufen.

4 Verbreitung

Weltweit verbreitet.

5 Epidemiologie

Vertikale Übertragung im Eileiter führt im Falle von *S. Enteritidis* zu kontaminierten Eiern, welche die Infektion unbemerkt in Brütereien einschleppen können. Über diese vertikal infizierten Küken kann sich *S. Enteritidis* horizontal weiterverbreiten. Die übrigen beim Nutzgeflügel zu bekämpfenden Serotypen (*S. Typhimurium* (inklusive monophasischer Variante), *S. Hadar*, *S. Virchow* und *S. Infantis*) werden vornehmlich horizontal übertragen. Periodische Ausscheidung des Erregers ist auch bei infizierten adulten Hühner die Regel. Nagetiere wie Mäuse können ebenfalls Überträger sein.

6 Diagnose

Regelmässige bakteriologische und serologische Untersuchungen in Nutzgeflügelbetrieben und Brütereien sowie Untersuchung von verendeten oder ausgemerzten Tieren.

7 Differenzialdiagnose

Keine.

8 Immunprophylaxe

In der Schweiz sind keine Impfstoffe zugelassen. Es existieren verschiedene Vakzinen.

9 Untersuchungsmaterial

Ganze Tiere, Kotproben, Blutproben, Dotterproben, Sockentupfer, Brütereiprüfungen (Kükenflaum, Schalenreste, Mekoniumproben) usw.

10 Gesetzliche Grundlagen

Zu bekämpfende Seuche, TSV Art. 4 und Art. 255-261. Geflügelhaltende und der kantonale Veterinärdienst sind zu systematischen Probeerhebungen gemäss Art. 257 TSV verpflichtet. Das BLV erlässt für die Entnahme von Proben und deren Untersuchung Vorschriften [technischer Art](#) (Art. 258 Abs. 2 TSV).

Fleischuntersuchung: ganzer Schlachttierkörper genussuntauglich (VHyS, Anhang 7, Ziffer 2.1.1 d.)